

1. Allgemeines

Belgische Staatsangehörige tragen Familien- und Vornamen. Die Zivilstandsregister werden von den Gemeinden verwaltet.

2. Namensführung der Ehegatten

Die Eheschliessung bewirkt keine Änderung des Familiennamens der Ehegatten. Die Frau behält immer ihren Ledigennamen, hat jedoch im Privatleben das Recht, anstelle ihres eigenen Namens als Gebrauchsname den Familiennamen des Mannes zu führen. Dies wird ersichtlich durch den Eintrag des Familiennamens des Mannes in ihrem Pass. Der Mann hat das Recht, seinem Familiennamen den Familiennamen der Frau anzufügen.

3. Namensführung der Kinder

Das Kind, bei dem die väterliche Abstammung oder aber väterliche und mütterliche Abstammung gleichermaßen feststehen, erhält den Familiennamen des Vaters.

Steht nur die mütterliche Abstammung fest, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Steht die väterliche Abstammung später als die mütterliche Abstammung fest, wird der Name nicht geändert, ausser wenn eine anderslautende gemeinsame Erklärung beim Zivilstandsbeamten deponiert wird.

4. Besonderheiten

Der im Pass der Frau an zweiter Stelle aufgeführte Familienname des Ehemannes (Gebrauchsname der Frau) sowie der Hinweis „épouse ...“ sind nicht Bestandteile des amtlichen Namens und werden deshalb gemäss Ziffer 3.1.3. der Richtlinien nur mit besonderer Kennzeichnung oder in einer speziellen Rubrik registriert.*

5. Beispiele

Mann Pass: Peter Van Brandt

Registrierung in der Schweiz: Peter Van Brandt

Frau Pass: Anna Didden, épouse Van Brandt

Registrierung in der Schweiz: Anna Didden*

Kind Pass: Laurent Van Brandt

Registrierung in der Schweiz: Laurent Van Brandt

***Übergangsregelung:** Während der Übergangsfrist kann gemäss Ziffer 7.2 der Richtlinien der Familienname des Mannes (Gebrauchsname der Frau) dem Familiennamen der Frau ohne Bindestrich nachgestellt werden.

Auskunft der Schweizerischen Vertretung in Brüssel vom 10. März 2011